

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 23.12.2020, Nr. 74/2020

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

301	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
302	Allgemeinverfügung des Kreises Herford Aufhebung der Allgemeinverfügung „Testung auf SARS-CoV-2 bei asymptomatischen Personen“	Seite 3
303	8. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Herford vom 12.03.2008	Seite 3
304	3. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Herford vom 11.03.2005	Seite 5
305	5. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19. Dezember 1975 in der Neufassung vom 17.10.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.10.2012	Seite 7
306	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Enger, Herford, Löhne, Spenge, Vlotho sowie den Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlegern und Rödinghausen und dem Kreis Herford zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Herford	Seite 7

Bekanntmachungen des Klinikums Herford (AöR)

307	Jahresabschluss und Lagebericht des Klinikums zum 31.12.2019	Seite 9
-----	--	---------

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

308	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung Nr. 1.17 des Bebauungsplanes Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“	Seite 13
309	Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2020	Seite 15
310	Veröffentlichung von diversen Jahresabschlüssen 2018	Seite 18
311	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 49 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne, Teil 2 “	Seite 20
312	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Hansestadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.12.2019 vom 16.12.2020	Seite 22
313	10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford	Seite 23
314	1. Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford in der Fassung	

	vom 25.06.2019 vom 15.12.2020	Seite 25
315	Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford	Seite 29
316	Beschluss des Rates der Hansestadt Herford über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Vertretung der Hansestadt Herford und der Integrationsratswahl am 13. September 2020	Seite 29
317	Allgemeinverfügung der Hansestadt Herford zum Verbot der Verwendung von Pyrotechnik	Seite 30

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

318	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 33
319	Wahlbekanntmachung	Seite 33
320	Allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin	Seite 34

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

321	26. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980	Seite 42
322	8. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982	Seite 43
323	Wahlbekanntmachung	Seite 48
324	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschussbeiträgen	Seite 48
325	11. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung	Seite 50
326	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler	Seite 51

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

327	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen zur Darstellung einer Wohnbaufläche westlich der Bündler Straße -L 545- und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ei 21 „Wohn- und Mischgebiet südwestlich der Bündler Straße -L 545- zwischen Bündler Straße 415 (Autohandel) und Bachstraße“ im Parallelverfahren Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	Seite 54
-----	--	----------

Bekanntmachungen des Kreises Herford

301

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

302

**Allgemeinverfügung des Kreises Herford
Aufhebung der Allgemeinverfügung „Testung auf SARS-CoV-2 bei asymptomatischen
Personen“**

Der Landrat des Kreises Herford hebt hiermit die Allgemeinverfügung des Kreises Herford vom 04. September 2020 -Testung auf SARS- CoV- 2 bei asymptomatischen Personen- auf.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Herford. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-herford.de.

Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1) des Bundes, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2020 (BAnz AT 14.09.2020 V1) geändert worden ist, trat mit Ablauf des 14. Oktober 2020 außer Kraft.

Die Verordnung vom 08. Juni 2020 stellte u. a. die Grundlage für die Allgemeinverfügung des Kreises Herford vom 04. September 2020 dar.

Die Aufhebung der o. g. Allgemeinverfügungen trägt zur Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit der aktuellen Rechtslage bei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Kreis Herford
Der Landrat
In Vertretung

Herford, den 14.12.2020

gez. Markus Altenhöner
Kreisdirektor

303

**8. Satzung vom 16.12.2020
zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Herford
vom 12.03.2008**

Der Kreistag des Kreises Herford hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in der Sitzung am 06.11.2020 die folgende 8. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Herford vom 12.03.2008 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt um den Absatz 9. ergänzt:

§ 10 Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

- (1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
Das gleiche gilt für Mitglieder der Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufschlags wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz beträgt 10,- EURO. Darüber hinaus wird in den in § 30 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 KrO genannten Fällen eine höhere Entschädigung ausgezahlt. Der einheitliche Höchstbetrag richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung des Ministeriums des Innern des Landes NRW.
- (3) Soweit nicht besonders nachgewiesen, werden bei der Berechnung des Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen für die An- und Abreise höchstens je 1 Stunde angesetzt. Für die Teilnahme an Sitzungsvorbesprechungen wird höchstens 1 Stunde berücksichtigt.
- (4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach § 30 Abs. 2 KrO gezahlt wird. Notwendig ist eine entgeltliche Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.
- (5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 KrO in der durch Rechtsverordnung vom Ministerium des Innern des Landes NRW festgelegten Höhe. Die Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. Aufwandsentschädigungen gem. § 31 Satz 1 Nummer 2 KrO werden nicht gezahlt.
- (6) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen erhalten – analog der gesetzlichen Regelungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger – für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in der durch Rechtsverordnung vom Ministerium des Innern des Landes NRW festgelegten Höhe. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte.
- (7) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörerin oder Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und Zahlung eines Sitzungsgeldes. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Entschädigungsanspruch besteht, wird auf 24 im Jahr begrenzt.
- (8) Entschädigungsregelungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die oben genannten Regelungen gelten auch für Online-Fraktionssitzungen, sofern diese im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KroO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 16.12.2020

gez. Jürgen Müller
Landrat

304

3. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Herford vom 11.03.2005

Der Kreistag des Kreises Herford hat aufgrund §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in der Sitzung am 20.11.2020 die folgende 3. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 11.03.2005 beschlossen:

§ 1

Der Satzung wird folgende Präambel vorangestellt:

Präambel

Aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) i.V.m. § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung am 20.11.2020 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Herford (Beiratssatzung vom 11.03.2005) beschlossen:

§ 2

§ 1 der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford wird wie folgt neu gefasst und Satz 2 wird hinzugefügt:

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Kreistag und Verwaltung des Kreises Herford sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (§ 1 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung des Kreises Herford zu einem behindertenfreundlichen Kreis zu ermöglichen und zu fördern.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 3

§ 2 Nr. 5 der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford wird geändert und Nr. 6 neu hinzugefügt:

§ 2 Beirat zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

5. Mitwirkung bei der Planung und Erstellung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen des Kreises und das Hinwirken auf einen behindertengerechten und barrierefreien Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen.

6. Beteiligung der Beiratsmitglieder hinsichtlich der Aspekte zur Barrierefreiheit nach dem BGG NRW § 1, Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2.

§ 4

§ 3 der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford wird wie folgt geändert:

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus:

- a) Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Sozialausschusses sowie jeweils ein Mitglied jeder Fraktion
- b) 9 Mitgliedern der Behindertenselbsthilfegruppen
- c) 2 Mitgliedern des VdKs und des Reichsbundes.
- d) 2 Mitgliedern der Behinderteneinrichtungen im Kreis Herford.
- e) 1 Vertreter/ Vertreterin Kreissportbund (KSB) Herford

§ 5

§ 3 a der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford wird wie folgt neu hinzugefügt:

§ 3a Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur vertieften Behandlung einzelner Themen, die für die Beiratsarbeit von Bedeutung sind, ist der Beirat für Menschen mit Behinderung berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Beirat für Menschen mit Behinderung vorzulegen.

§ 6

§ 7 Satz 2 und Satz 4 der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford werden wie folgt geändert:

§ 7 Entschädigung, Verschwiegenheitspflicht, Sitzungen

Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung gem. § 30 KrO NRW) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Kreistages und der Hauptsatzung für den Kreis Herford (§ 10) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Sitzungen des Beirates gilt § 33 KrO NRW (Tagesordnung/ Öffentlichkeit) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Herford in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KroO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 16.12.2020

gez. Jürgen Müller
Landrat

305

5. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19. Dezember 1975 in der Neufassung vom 17.10.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.10.2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in ihrer Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19. Dezember 1975 in der Fassung der Neufassung vom 17. Oktober 2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.10.2012 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Städte Bünde, Enger, Herford, Spenge, Vlotho und die Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen haben in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 in der jeweils aktuellsten Fassung der Bekanntmachung diese Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) zusammen. Ab dem 31.01.2020 wird anstelle des Mitglieds Kultur Herford gGmbH die Stadt Herford Verbandsmitglied.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 31.01.2020 in Kraft.

*** **

Die vorstehende 5. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19. Dezember 1975 in der Neufassung vom 17.10.2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April (GV. NRW. S. 218b) bekannt gemacht.

Herford, den 17.12.2020

Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Jürgen Müller
Landrat

306

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Enger, Herford, Löhne, Spenge, Vlotho sowie den Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen und dem Kreis Herford zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Herford

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Enger, Herford, Löhne, Spenge, Vlotho sowie den Gemeinden Hiddenhausen,

Kirchlengern und Rödinghausen und dem Kreis Herford zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Herford im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 48 Lfd. Nr. 322 S. 322-324 vom 23.11.2020) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/070_Amtsblatt/Amtsblatt2020/2020/Amtsblatt-48-2020.pdf

Herford, den 11.12.2020

gez. Jürgen Müller
Landrat

Bekanntmachungen Klinikums Herford (AöR)

307

Jahresabschluss und Lagebericht des Klinikums zum 31.12.2019

Der Verwaltungsrat der Klinikum Herford AöR hat am 12.06.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Klinikums zum 31.12.2019 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss für das Klinikum Herford, Anstalt des öffentlichen Rechts, der in der Bilanz zum 31.12.2019 in

Aktiva und Passiva mit je	€	197.854.782,57
---------------------------	---	----------------

und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von	€	5.649.745,53
---	---	--------------

abschließt, fest.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 5.649.745,53 € als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und können nach Veröffentlichung auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de unter der Rubrik Rechnungslegung / Finanzberichte nach Abschluss des Publikationsverfahrens durch den Bundesanzeiger eingesehen werden.

Der Bestätigungsvermerk der KPMG Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, vom 24. Juni 2020 lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Klinikum Herford –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Herford

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Herford, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Klinikum Herford AöR, Herford – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2019 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 2 KHG NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Klinikum Herford AöR sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei

von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Krankenhausträgers und des Krankenhauses abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Krankenhausträgers oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Krankenhausträger oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den

gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 24. Juni 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Beyer
Wirtschaftsprüfer

gez. Kamieth
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Klinikum Herford AöR sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Aktiengesellschaft vom 24. Juni 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 17. Dezember 2020

Klinikum Herford
Anstalt des öffentlichen Rechts

gezeichnet

(Peter Hutmacher)
Vorstandssprecher

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

308

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung Nr. 1.17 des Bebauungsplanes Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“

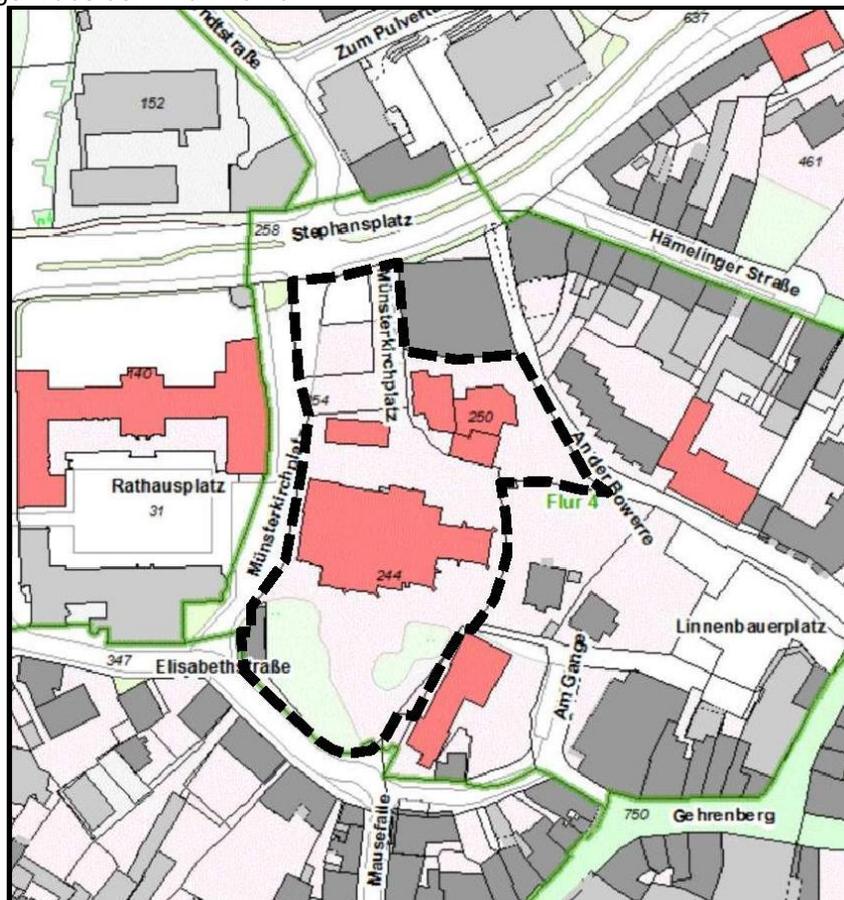
Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgenden Beschluss gefasst

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Änderung Nr. 1.17 des Bebauungsplanes Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Korrekturplan der Änderung Nr. 1.17 des Bebauungsplans Nr. 4.45 vom 27.10.2020 (Anlage 2) mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Anlage 3) sowie die fortgeschriebene Begründung vom 27.10.2020 (Anlage 4).“

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die Flurstücke 253, 202, 244, 250, 269, Flur 4 und das Flurstück 348, Flur 8, und einen Teilbereich des Flurstücks 254, Flur 4, Gemarkung Herford. Der genaue Änderungsbereich geht aus dem Plan hervor.



Ziel der Planänderung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Überbauung der zentralen Ausgrabungsstätte und die Freilegung weiterer Bodendenkmalensembles zu schaffen, um die aus der Stiftsgeschichte Herfords stammenden archäologischen Funde präsentieren zu können.

Dazu ist die Änderung der Darstellung im Bebauungsplan von einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ notwendig. Außerdem sollen in dieser Fläche für den Gemeinbedarf und in der bereits dargestellten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ Baufelder festgesetzt werden, in deren Bereiche Bauten für die Präsentation der archäologischen Funde errichtet werden dürfen.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten bereitgehalten.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2020 (BGGL. I S. 1041) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-501 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. zwei aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind die Unterlagen ebenfalls online auf dem Geoportal des Kreises über die Bebauungsplansuche der folgenden Seite abrufbar:

<https://geoportal.kreis-herford.de/>

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 1.17 des Bebauungsplanes Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ vom 11.12.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden (gem. 215 BauGB)
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1.17 des Bebauungsplans Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Herford, den 16.12.2020

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

309

Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 Abs. 2 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransportes- und der Notfallrettung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert am 24.02.2017.

§ 2

Umfang der Benutzung

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Herford und die Personen, die in Herford verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport- und Rettungsdienst der Hansestadt Herford im Rahmen der verfügbaren Einsatzfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

Das gilt auch für Einwohnerinnen und Einwohner des Teilgebietes der Gemeinde Hiddenhausen, für das die Hansestadt Herford die Aufgaben des Krankentransport- und Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Herford übernommen hat.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst der Hansestadt Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und die Notfallrettung werden folgende Gebühren erhoben:

I. Krankentransport

Krankentransportwagen (KTW)

Grundgebühr je Einsatz : **261,21 €**

Gebühren je km: **2,17 €**

II. Notfallrettung

Rettungswagen (RTW)

Grundgebühr je Einsatz: 468,44 €

Gebühren je km: **3,38 €**

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Beförderung des Notarztes zur Einsatzstelle:

Grundgebühr je Einsatz: 655,59 €

Gebühren je km: 8,55 €

Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr des entsprechenden Rettungs-/Transportmittels und den tatsächlichen gefahrenen Kilometer für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Rückfahrt und ggf. Transport) zusammen.

Bei Sammeltransporten (Fahrten mit mehreren Personen) werden die Gebühren entsprechend geteilt.

Die Mitnahme einer Begleitperson ist frei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 4 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Hansestadt Herford.

§ 5 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist, wer den Krankentransportdienst und die Notfallrettung der Hansestadt Herford in Anspruch genommen oder zu einer Krankenfahrt bestellt hat bzw. der für den Benutzer oder Besteller Unterhaltspflichtige. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung / Alarmierung des Krankentransportes oder der Notfallrettung ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die Normalgebühr zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 13.02.2020 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 15.12.2020

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

Veröffentlichung von diversen Jahresabschlüssen 2018

Stadtwerke Herford GmbH 2018

I. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Herford GmbH zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, hat am 12. April 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bielefeld, den 12. April 2019

Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Cebulla gez. ppa. Loer

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herford GmbH hat am 12.07.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite jeweils mit 112.818.236,49 €. Gemäß des bestehenden Gewinnabführungsvertrages ist der Gewinn von 3.153.898,12 € an den Mehrheitsgesellschafter, die HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH, abzuführen.

III. Der Jahresabschluss wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

IV. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum 31.12.2021 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049 Herford, verfügbar. Vereinbaren Sie dafür telefonisch einen Termin unter Tel. 05221 922-216 oder 217.

Freizeiteinrichtungen Stadtwerke Herford GmbH 2018

I. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Freizeiteinrichtungen Stadtwerke Herford GmbH zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, hat am 12. April 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bielefeld, den 12. April 2019

Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Cebulla gez. ppa. Loer

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der Freizeiteinrichtungen Stadtwerke Herford GmbH hat am 12.07.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite jeweils mit 3.730.855,92 €. Gemäß des bestehenden Gewinnabführungsvertrages ist der Gewinn von 558.137,28 € an die Muttergesellschaft Stadtwerke Herford GmbH abzuführen.

III. Der Jahresabschluss wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

IV. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum 31.12.2021 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049 Herford, verfügbar. Vereinbaren Sie dafür telefonisch einen Termin unter Tel. 05221 922-216 oder 217.

Herforder Abwasser GmbH 2018

I. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Herforder Abwasser GmbH zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Bielefeld, hat am 26. April 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bielefeld, den 26. April 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung

Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Hubert Ahlers gez. Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der Herforder Abwasser GmbH hat am 17.06.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite jeweils mit 26.190.739,72 €. Gemäß des bestehenden Gewinnabführungsvertrages ist das Jahresergebnis von 335.639,65 € an die Gesellschafterin HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH abzuführen.

III. Der Jahresabschluss wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

IV. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum 31.12.2021 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049 Herford, verfügbar. Vereinbaren Sie dafür telefonisch einen Termin unter Tel. 05221 922-216 oder 217.

Nahwärmeversorgung Hiddenhausen GmbH 2018

I. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Nahwärmeversorgung Hiddenhausen GmbH zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 10. Mai 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Düsseldorf, den 10. Mai 2019

EversheimStuible Treuberater GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Faasch

gez. Fuchs

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmeversorgung Hiddenhausen GmbH hat am 10.07.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite jeweils mit 446.314,00 €. Der Jahresfehlbetrag von 60.236,24 € wird vollständig auf neue Rechnung vorgetragen.

III. Der Jahresabschluss wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

IV. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum 31.12.2021 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049 Herford, verfügbar. Vereinbaren Sie dafür telefonisch einen Termin unter Tel. 05221 922-216 oder 217.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Genehmigt:

Hansestadt Herford, den 15.12.2020

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung
Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 49 für den Geltungsbereich des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12.38
„Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne, Teil 2“**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in der Sitzung am 11.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 49 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne, Teil 2“ als Satzung:

S a t z u n g

der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 49 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord / Hammersmith-Kaserne, Teil 2“

Gemäß §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S.1728), wird die folgende Satzung erlassen. Der Satzung zugrunde liegen §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 08.09.2016 erstmals die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße- Nord/ Hammersmith Kaserne“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan im Vollverfahren beschlossen. Durch den Bebauungsplan Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil 1“, der in diesem Geltungsbereich liegend am 14.06.2019 als Satzung beschlossen wurde, hat sich das Plangebiet verkleinert. Es wird am 26.11.2020 der Aufstellungsbeschluss für das restliche Gebiet als Bebauungsplan Nr. 12.38 „Vlothoer Straße- Nord/ Hammersmith Kaserne, Teil 2“ neu gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße- Nord/ Hammersmith Kaserne, Teil 2“eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord / Hammersmith-Kaserne, Teil 2“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 49 erstreckt sich im Norden entlang des Stiftskamps, im Osten entlang der Mozart- und der Verdistraße, im Süden entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Jacques-Delors-Straße sowie im Westen entlang der Schumannstraße. Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 46 (teilweise) des Flures 41, Gemarkung Herford, ebenso wie die Flurstücke 720 ((teilweise) - nördlich der Straßenbegrenzungslinie der Jacques-Delors-Straße), 719, 528, 455 (teilweise) sowie 701 (teilweise) des Flures 37, Gemarkung Herford. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus der Plandarstellung selbst hervor (s. Anlage 1).

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Hansestadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith-Kaserne, Teil 2“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

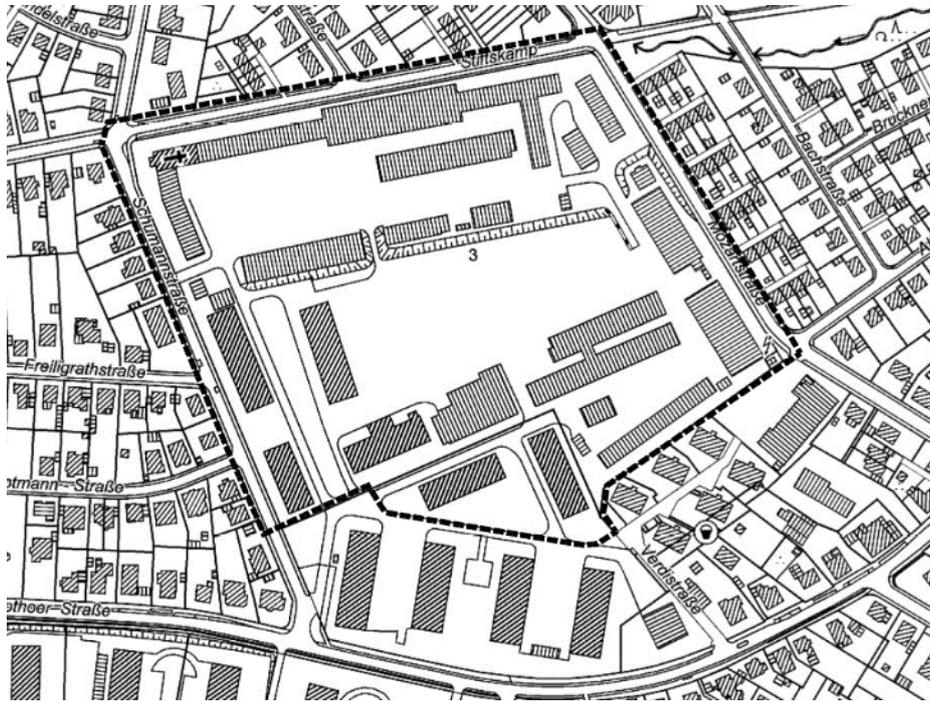


Abb. oben:
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 49 zum Bebauungsplans Nr. 12.38
„Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne, Teil 2“ (Auszug aus der Deutschen Grundkarte)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anordnung der Veränderungssperre Nr. 49 zum Bebauungsplan Nr. 12.38. „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne, Teil 2“ vom 11.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

I. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Hansestadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 49 in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Herford, den 17.12.2020

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

312

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Hansestadt
Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 8.
Änderungssatzung vom 16.12.2019
vom 16.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung
- sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW.2015, S.666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.21995 (GV.NRW.1995,S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit § 22 der Satzung der Hansestadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke vom 02.07.1990 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2017, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Hansestadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert oder ergänzt:

Zu Anlage 1

Unter Punkt 1. Abwassergebühren werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Schmutzwasser (Anschluss über Freispiegelkanal)

von 3,80 €/m³ auf 4,11 €/m³

Schmutzwasser (Anschluss über Druckentwässerung)

von 2,46 €/m³ auf 2,77 €/m³

Niederschlagswasser

von 1,03 € pro m²/Jahr auf 1,08 € pro m²/Jahr

Unter Punkt 3. wird die Berechnungsformel für gewerblich/ industrielle Schmutzwassergebühr wie folgt geändert:

0,51 €/m³ + 3,60 €/m³×F

Außerdem wird die Formel für die spez. Gebühr unverschmutztes Abwasser wie folgt geändert:
= 0,51 €/m³ + 0,231 * 3,60 €/m³= 1,34 €/m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Hansestadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.12.2019“ vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 16.12.2020

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

313

10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011“ vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4	Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 3) jährlich:	
	1. für innerörtliche und überörtliche Straßen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr	
	1.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung	1,47 €
	1.2 bei 2 x wöchentlicher Reinigung	3,03 €
	1.3 bei 4 x wöchentlicher Reinigung	5,52€
	1.4 bei 7 x wöchentlicher Reinigung	10,28 €
	2. für Anliegerstraßen	1,92 €
	3. für Fußgängerstraßen	
	3.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung	1,99 €

	3.2 bei 5 x wöchentlicher Reinigung	7,72 €
	3.3 bei 7 x wöchentlicher Reinigung	19,65 €
4.	Promenaden und Wälle bei 1 x wöchentlicher Reinigung	1,82 €
5.	Zusätzlich werden für die Winterwartung - unabhängig von der Reinigungshäufigkeit – jährlich je Meter Berechnungseinheit: 5.1 für die Straßen der Winterdienststufe I	1,29 €
	5.2 für die Straßen der Winterdienststufe II erhoben.	1,16 €

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford vom 05.12.2011 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

Einstufung		Straße	Begrenzung
01	W0	Gerhard-Friedrich-Müller-Straße	
0 1	W 0	Karl-Prüßner-Straße	
0 1	W 0	Werner-Kremeyer-Straße	
2 1	W 2	Westring	Von Enger Straße bis Goltzstraße

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom 15.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 15.12.2020
(gez Tim Kähler)

314

1. Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford in der Fassung vom 25.06.2019 vom 15.12.2020

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 die 1. Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Vergabearten und Wertgrenzen

(3) Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb der Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Vergabeordnung oder die einschlägigen Verdingungsordnungen (UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und erfordern eine gesonderte Begründung im Vergabevermerk.

Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt.

(4) Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart

Abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. der beschränkten Ausschreibung mit TW können folgende Vergabearten gewählt werden:

Vergabe von Bauleistungen

- **Direktauftrag bis** zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **15.000 EUR**
- **Freihändige Vergaben** im Wettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von **75.000 EUR** je Gewerk und bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von **125.000 EUR** je Maßnahme
- **Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von **750.000 EUR** je Gewerk und bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von **1.250.000 EUR** je Maßnahme

Vergabe von Bauleistungen zu Wohnzwecken

- **Freihändige Vergaben** im Wettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von **100.000 EUR** je Gewerk
- **Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von **1.000.000 EUR** je Gewerk

Bauleistungen zu Wohnzwecken dienen der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums.

Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung beziehungsweise Instandsetzung von Wohngebäuden. Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums.

Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Umfasst sind insbesondere Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder zum Umbau von Kindergärten und -tagesstätten, Schulen und Sportstätten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

- Direktauftrag bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **15.000 EUR**
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **100.000 EUR**
- Beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **100.000 EUR**

Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen

Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können ergänzend zu den o.g. Regelungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von **250.000 Euro** im Rahmen einer **öffentlichen Ausschreibung**, einer **beschränkten Ausschreibung** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer **Verhandlungsvergabe** mit oder **ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben werden. Ab einem geschätzten Auftragswert von **250.000 Euro** bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 750.000 Euro sind solche Leistungen öffentlich, beschränkt **mit Teilnahmewettbewerb** oder im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

(6) Freihändige Vergabe von Baumaßnahmen

Bei Vergaben bis zu einem vorab geschätzten **Einzelauftragswert in Höhe von 75.000 EUR je Gewerk** und bis zu einem vorab geschätzten **Gesamtauftragswert in Höhe von 125.000 EUR je Maßnahme**, sowie bei **Bauleistungen zu Wohnzwecken** bis zu einem vorab geschätzten **Einzelauftragswert in Höhe von 100.000 EUR je Gewerk**, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sowohl die öffentliche- als auch die beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind. Aufträge bis **zu dieser Höhe** können daher auf Basis eines schriftlichen Angebotes **freihändig** vergeben werden, sofern durch eine Ausschreibung kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist. Grundsätzlich sind zusätzlich zwei Vergleichsangebote einzuholen, soweit die Eigenart der Leistung es nicht ausschließt, die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise dokumentiert werden kann (z.B. Preise aus Rahmenvertrag oder anderen aktuellen Angeboten), oder der damit verbundene Aufwand in einem Missverhältnis zur Auftragssumme steht.

Im Übrigen ist die Freihändige Vergabe nur zulässig, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 3a VOB/A greift und dies im Vergabevermerk gesondert begründet wird.

(7) Verhandlungsvergabe für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen

Dienst- und Lieferleistungen bis zu einem vorab geschätzten **Auftragswert in Höhe von 100.000 EUR** können im Wege der **Verhandlungsvergabe** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Soweit bei Verhandlungsvergaben gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO auf Verhandlungen verzichtet werden soll, ist dies in der Auftragsbekanntmachung, in den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mitzuteilen. In diesem Fall kann auf Basis der Angebote ohne weitere Verhandlungen der Zuschlag erteilt werden. Grundsätzlich sollen mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bzw. zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden. Nur unter den

Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen für die Leistung sowie der Zuschlagskriterien kann der gesamte Angebotsinhalt Gegenstand der Verhandlungen sein; somit sind auch Verhandlungen über den Preis zulässig.

Die Verhandlungen sollen grundsätzlich im persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. per Mail erfolgen. Ausnahmsweise sind, insbesondere bei dringlichen Auftragsvergaben telefonische Verhandlungen zulässig.

Um das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen, sind die mündlichen Verhandlungen von zwei Mitarbeitenden zu führen. Bei Telefonaten ist die Lautsprechfunktion zu nutzen.

Die Verhandlungen sind getrennt und jeweils nur mit einem Bieter durchzuführen. Inhalte aus den Angeboten von Bietern, die an den Verhandlungen teilnehmen, dürfen den anderen Bietern nicht zugänglich gemacht werden. Aus dem Grundsatz des geheimen Wettbewerbs folgt zudem, dass auch über die Identität der Bieter Vertraulichkeit zu wahren ist. Bei den Verhandlungen darf kein Bieter benachteiligt werden. Der Verlauf der Verhandlungen und deren Ergebnis sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Am Ende der Verhandlungen ist den Bietern eine einheitliche Frist zur Abgabe der endgültigen Angebote zu setzen, über die nicht mehr verhandelt werden darf. Sie bilden die Grundlage für die abschließende Wertung und die Erteilung des Zuschlags, der innerhalb der Bindefrist erfolgen muss.

(8) Beschränkte Ausschreibung

Aufträge können grundsätzlich innerhalb der in Abs. 4 genannten Wertgrenzen beschränkt ausgeschrieben werden.

In den in Abs. 6 genannten Ausnahmefällen kann ebenfalls beschränkt ausgeschrieben werden. Dabei sind zwischen drei und acht Bieter schriftlich aufzufordern, Angebote abzugeben. Die fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter ist bei der Auswahl zu berücksichtigen. Die Namen der ausgewählten Bieter sind vertraulich zu behandeln. Dabei soll ein wechselnder Bieterkreis berücksichtigt werden. Wem die Bestimmung der aufzufordernden Bieter obliegt, ist vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung zu regeln.

(9) Vergabe freiberuflicher Leistungen

Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 EStG und § 1 PartGG).

Sofern es nach der Eigenart der Leistung angezeigt ist, sollen für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die für die Vergabe von Dienstleistungen geltenden Regelungen angewandt werden. Dabei können aber freiberufliche Leistungen

- bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **25.000 EUR** (einschließlich Nebenkosten) als Direktauftrag vergeben werden und
- bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **150.000 EUR** (einschließlich Nebenkosten) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen

Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

Sofern die vorstehend genannte Anzahl der aufgeforderten Bieter unterschritten wird, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Artikel 2

Die erste Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Mit Außerkrafttreten der ersten Änderung der Vergabeordnung tritt die Vergabeordnung in der Fassung vom 25.06.2019 wieder in Kraft,

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Vergabeordnung vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Vergabeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Vergabeordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 15.12.2020

gez .Tim Kähler

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

Gemäß § 9 der der Betriebssatzung der Stadt Herford für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford“ vom 02.12.2005 in der Fassung vom 12.12.2012 (nachfolgend Betriebssatzung) i. V. m. § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 01.01.2005 in der derzeit gültigen Fassung wird der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt gemacht.

Die Betriebsleitung des Immobilien- und Abwasser-Betriebs Herford wird von Dr. Peter Maria Böhm, Gerhard Altemeier und Britta Kurlbaum wahrgenommen. Letztere hat die kaufmännische Betriebsleitung am 11.12.2020 von Matthias Möllers übernommen, der diese Funktion vom 19.02.2016 bis 31.10.2020 innehatte.

In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Herford durch die Betriebsleitung vertreten. Bei mehreren Betriebsleitern vertreten je zwei Betriebsleiter den Betrieb gemeinschaftlich. Vergaben/Aufträge dürfen jeweils von einem Betriebsleiter abgezeichnet werden.

Die Betriebsleitung unterzeichnet in allen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“, soweit sie hierzu bevollmächtigt sind.

Die Betriebsleitung unterzeichnet in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Herford, Der Bürgermeister, Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford, Im Auftrag“.

Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Bürgermeister und der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung abzugeben „Stadt Herford, Der Bürgermeister, Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford“.

Gemäß § 9 Betriebssatzung wurde die Unterzeichnung von Aufträgen bzw. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und die Anordnung der Rechnungszahlung delegiert. Die Funktionen der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden unter www.herford.de öffentlich bekanntgemacht.

Herford, 15.12.2020

Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

Dr. Peter Maria Böhm
Betriebsleiter

Gerhard Altemeier
Betriebsleiter

Britta Kurlbaum
Betriebsleiterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Herford über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Vertretung der Hansestadt Herford und der Integrationsratswahl am 13. September 2020

Gemäß §§ 40 und 41 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG) und § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst hat:

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird festgestellt:

1. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen wurden innerhalb der in § 39 Abs. 1 KWahlG festgelegten Fristen nicht erhoben.
2. Mangelnde Wählbarkeit liegt bei keinem/r Vertreter/in vor.

3. Bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei den Wahlhandlungen sind Unregelmäßigkeiten, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste sowie bei den Bürgermeisterwahlen von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, nicht vorgekommen.

4. Eine Neufeststellung der Wahlergebnisse ist nicht erforderlich.

Der Rat beschließt gemäß § 40 KWahlG, dass die Bürgermeisterwahl, die Wahl zur Vertretung der Hansestadt Herford und die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 gültig sind.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Herford, den 18. Dezember 2020

Der Wahlleiter

(Dr. Peter Böhm)

317

**Allgemeinverfügung
der Hansestadt Herford zum Verbot der Verwendung von Pyrotechnik zum
Jahreswechsel 2020/2021 nach § 10 Abs. 5 Coronaschutzverordnung NRW
(CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen
Fassung**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018, erlässt der Bürgermeister der Hansestadt Herford als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot der Verwendung von Pyrotechnik

Die Verwendung von Pyrotechnik ist zum Jahreswechsel 2020/2021, das heißt vom 31.12.2020, 00.00 Uhr bis 01.01.2021, 24.00 Uhr, auf den nachfolgend genannten Straßen und Plätzen untersagt:

Alter Markt, Neuer Markt, Linnenbauerplatz, Augustiner Platz, Bahnhofsvorplatz, Gänsemarkt, Rathausplatz, Wilhelmsplatz, Aawiesenpark, Werregärten, Wall, Magdeburger Platz, Dorfplatz Elverdissen, Parkplatz Janup, Amselplatz, Senderstraße, Hombergstraße sowie in der gesamten Fußgängerzone.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 der 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

2. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

3. Zwangsmittellandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gem. §§ 55, 57, 62 VwVG NRW in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Begründung zu 1.

Nach § 10 Abs. 5 CoronaSchVO sind zum Jahreswechsel 2020/2021 öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

Der Bürgermeister der Hansestadt Herford ist gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NRW) vom 14. April 2020 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es in der Silvesternacht die unzulässige Ansammlung von Menschengruppen nach den Vorgaben der CoronaSchVO zu unterbinden und gleichzeitig Einsatz- und Hilfskräfte zu entlasten und so Kapazitäten im coronabedingten überlasteten Gesundheitssystem und in Krankenhäusern frei zu halten.

Die Silvesternacht ist geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich vermehrt an den unter Ziff. 1 genannten zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu größeren Personengruppen zusammenfinden.

Es besteht daher einerseits das Risiko, dass Abstandsgebote im Sinne der CoronaSchVO in der Silvesternacht missachtet werden und gleichzeitig die Gefahr des Eintritts von erheblichen Verletzungen insbesondere durch den zweckwidrigen Gebrauch von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen, ohne die Möglichkeit für umstehende Personen, ausreichend Abstand zum explodierenden und brennenden Gegenstand zu erlangen. Jedes Jahr erleiden mehrere tausend Menschen in Deutschland allein in der Silvesternacht aufgrund von Feuerwerkskörpern Verletzungen, die Rettungsdienste und Krankenhäuser fordern.

Diese Anordnung des Verbotes der Verwendung von Pyrotechnik ist erforderlich und geeignet, um zeitlich begrenzt im vorgenannten Geltungsbereich mögliche Schäden bei der Bevölkerung zu verhüten und Krankenhäuser in der Silvesternacht zu entlasten. Ohne eine Untersagung sind in den o.g. Bereichen größere Gruppenbildungen zu erwarten.

Das Verbot ist angemessen. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung dieser Allgemeinverfügung wird die allgemeine Handlungsfreiheit nur geringfügig beschränkt. Zudem wird das Recht auf die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung gestärkt.

Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31. Dezember und 1. Januar pyrotechnische Gegenstände in den o.g. Bereichen abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse zurücktreten.

Ein milderer aber in der Wirkung dieser Allgemeinverfügung vergleichbares Mittel zur Abwehr der zuvor erläuterten Gefahren ist nicht ersichtlich.

Begründung zu 2.

Das Verbot unter Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel haben daher bereits direkt aufgrund des Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung einer

gerichtlichen Klage würde auch dem zielgerichteten Sinn und Zweck hinter der Allgemeinverfügung, zum Jahreswechsel 2020/2021 effektiv ein unkontrolliertes Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu unterbinden, entgegenlaufen.

Begründung zu 3.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Verbot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Pyrotechnik frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde. Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803). Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Herford, den 17.12.2020

gez. Tim Kähler
Bürgermeister der Hansestadt Herford

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

318

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Stadt Bünde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

319

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 40 und 41 des Kommunalwahlgesetzes, § 65 Kommunalwahlordnung und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst hat:

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13. September 2020 und der Bürgermeisterstichwahl am 27. September 2020

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird festgestellt:

1. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen wurden innerhalb der in § 39 Abs. 1 KWahlG festgelegten Fristen nicht erhoben.
2. Mangelnde Wählbarkeit liegt bei keinem/r Vertreter/in vor.
3. Bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei den Wahlhandlungen sind Unregelmäßigkeiten, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste sowie bei den Bürgermeisterwahlen von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, nicht vorgekommen.
4. Eine Neufeststellung der Wahlergebnisse ist nicht erforderlich.

Der Rat beschließt gemäß § 40 KWahlG, dass die Wahl zur Vertretung der Stadt Bünde und die Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 sowie die Bürgermeisterstichwahl am 27. September 2020 gültig sind.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bünde, den 16. Dezember 2020

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

Allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin (Ausschussordnung) vom 12.11.2001

in der Fassung der 8. Änderung vom 21.12.2020

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 1 und 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NW. S. 916 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bünde am 15.12.2020 folgende 8. Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin (Ausschussordnung) beschlossen:

§ 1

Bildung der Ausschüsse

Der Rat der Stadt Bünde hat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung
4. Schulausschuss
5. Sportausschuss
6. Planungsausschuss
7. Jugendhilfeausschuss
8. Ausschuss für Soziales und Integration
9. Ausschuss für Feuerwehr und öffentliche Sicherheit
10. Verkehrsausschuss
11. Kulturausschuss
12. Umwelt- und Klimaausschuss

§ 2

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse -

a) Die in § 1 aufgeführten Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

- die Vorberatung der Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere
 - das Ortsrecht des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches,
- das unterjährige Berichtswesen,
- das Beschluss-Controlling,
- die Jahresrechnungen des jeweiligen Bereiches.

b) Die in § 1 aufgeführten Ausschüsse entscheiden über folgende Aufgaben:

- die Zielvereinbarungen und Leistungsabsprachen zwischen Fachausschuss und Bereich,
- die jeweiligen Bereichsbudgets im Rahmen der Eckwerte sowie die Verteilung auf die Produkte und ggfs. Leistungen,
- die Erarbeitung von dezentralen Betriebsplänen,
- die Geschäfte im Rahmen des jeweiligen Bereichsbudgets, die einen Wert von 50.000,00 € übersteigen,
- die Zuweisungen und Zuschüsse, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung,
- den Abschluss von Verträgen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung in ihre Zuständigkeit fällt.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- ständig wiederkehrende Geschäfte und diejenigen Geschäfte, die einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigen, sowie diejenigen Geschäfte, die der Rat dem Bürgermeister überträgt,
- Stundung von Forderungen,
- Niederschlagung von Forderungen,

- Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL, wenn das wirtschaftlichste Gebot den Zuschlag erhält und das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat,
- Freihändige Vergabe von Leistungen bis 25.000,00 €.

§ 4

Rückholrecht des Rates

Der Rat der Stadt Bünde ist berechtigt, im Einzelfall und ohne Änderung dieser Ausschussordnung von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss (zugleich Beschwerdeausschuss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.

Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Ratsbeschlüsse von besonderer Bedeutung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
- Personal- und Organisationsangelegenheiten,
- Haushalts- und Finanzplanung,
- Ordnungsangelegenheiten,
- Beteiligungsangelegenheiten,
- Gleichstellungsangelegenheiten,
- Liegenschaften.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch Gesetz oder durch den Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.

§ 7

Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat folgende Aufgaben:

- Wirtschaftsförderung,
- Stadtmarketing,
- Einzelhandel,
- Innenstadtbelebung,
- Interkommunale Zusammenarbeit,
- Tourismus,
- Stadtfeste,
- Digitalisierung.

§ 8

Schulausschuss

Der Schulausschuss hat folgende Aufgaben:

- Schulentwicklungsplanung,
- Schulbau- und Schulerweiterung,
- Musikschulangelegenheiten,
- Stadtbücherei,
- Volkshochschule.

Darüber hinaus entscheidet der Schulausschuss über folgende Aufgaben:

- über die Mitwirkung nach § 61 SchulG für die Besetzung der Schulleitung.

§ 9

Sportausschuss

Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:

- Errichtung und Förderung von Sporteinrichtungen,
- Förderung von Vereinen und Sportveranstaltungen.

§ 10

Planungsausschuss

Der Planungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Stadtplanung,
- Bauleitplanung,
- Grünflächenplanung,
- Denkmalschutz,
- Friedhöfe,
- Hochwasserschutz.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:

- Angelegenheiten der Jugendhilfe entsprechend § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde,

§ 12

Ausschuss für Soziales und Integration

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat folgende Aufgaben:

- Demografische Entwicklungen,
- Bürgerschaftliches Engagement,
- Allgemeine Sozialangelegenheiten,
- Seniorenarbeit,
- Behindertenarbeit,
- Integrationsangelegenheiten,
- Förderrichtlinien für besonderes soziales u. bürgerschaftliches Engagement von Vereinen, Unternehmen und Privatpersonen,
- Diversität.

§ 13

Ausschuss für Feuerwehr -und öffentliche Sicherheit

Der Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- Aufgaben nach dem BHKG,
- Aufgaben des Rettungsdienstes,
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit,
- BONUS-Team.

§ 14

Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung,
- ÖPNV,
- Angelegenheiten des Straßenbaus und der Unterhaltung.

§ 15

Kulturausschuss

Der Kulturausschuss hat folgende Aufgaben:

- Kulturentwicklungsplanung,
- Kulturförderrichtlinien,
- Museum,
- Heimatpflege,
- Archivpflege,
- Städtepartnerschaften und Patenschaften,
- Angelegenheiten bzgl. städtischer Einrichtungen, soweit sie die Zuständigkeit des Kulturausschusses betreffen.

§ 16

Umwelt- und Klimaausschuss

Der Umwelt- und Klimaausschuss hat folgende Aufgaben:

- Programme, Teilnahme an Programmen und Maßnahmen der Stadt zur Verringerung der Umweltbelastung,
- Schutz vor örtlichen Umweltbelastungen des Bodens, der Gewässer und der Luft,
- Maßnahmen der Energieeinsparung/ Energieversorgung, soweit nicht Zuständigkeit des Planungsausschusses,
- Erstellung und Begleitung kommunaler Klimakonzepte und weiterer Planungen und Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung,
- Lärmschutz- und Lärmbekämpfung (soweit nicht Zuständigkeit des Planungs- oder Verkehrsausschusses, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit bau- oder verkehrsrechtlichen Planungen oder Entscheidungen stehen),
- Altlastenermittlung und –sanierung,
- Baumschutz (einschl. Baumschutzsatzung),
- Klima- und Umweltschutzförderrichtlinien für Verbände, Unternehmen, Vereine u. Privatpersonen,
- der Umwelt- und Klimaausschuss wirkt beratend mit bei:
 - umwelt- u. klimarelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse
 - Raumordnung
 - Regionalplanung
 - Planfeststellungsverfahren
 - Flächennutzungsplan
 - Stadtentwicklungsplan
 - Bebauungspläne
 - Gestaltung und Pflege von städtischen Grünflächen
 - Landschaftsplan einschl. Grünordnungsplan
 - Verkehrsplanungen u. –maßnahmen
 - Energieversorgung
 - Industrie- und Gewerbeansiedlung
 - Änderung u. Ergänzung umweltbedeutender Vorschriften
 - Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umwelt- und Klimaschutzes
 - Abwasserbehandlung

§ 17

Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin (Ausschussordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez. Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 wird die 8. Änderung vom 21.12.2020 der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin (Ausschussordnung) vom 12.11.2001 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung/Ausschussordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 21.12.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

321

26. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 5 in Verbindung mit § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach Abs. 1 a) betragen pro Kalenderjahr

a)	für eine 80 l-Restmülltonne bei 2-wöchentlicher Entleerung	85,68 €
b)	für eine 80 l-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Entleerung	42,84 €
c)	für eine 120 l-Restmülltonne bei 2-wöchentlicher Entleerung	128,40 €
d)	für eine 120 l-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Entleerung	64,20 €
e)	für eine 240 l-Restmülltonne	256,80 €
f)	für eine 660 l-Restmüllbehälter	706,20 €
g)	Für einen 1.100 l-Restmüllbehälter (von der Stadt gestellt)	1.177,08 €
h)	für eine 80-l-Biotonne	48,00 €
i)	für eine 120-l-Biotonne	72,00 €
j)	für eine 240-l-Biotonne	144,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17.12.2020

gez. Poggemöller

Poggemöller
Bürgermeister

322

8. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2020 einstimmig mit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- 1.) Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 erhält folgende neue Fassung:

A n l a g e zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 (in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2020)

Gebührentarif

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,80
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	0,80
	im Format A3	0,90
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,60
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Beglaubigungsvermerk	5,40
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	28,60
	je angefangene halbe Stunde	
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	33,90
	je angefangene halbe Stunde	
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,90
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	26,40
	je angefangene halbe Stunde	
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,40
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden:</u>	

a)	Entscheidung über Anträge je angefangene halbe Stunde	23,20
b)	technische Überwachung vor Ort je angefangene halbe Stunde	26,90
9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,90
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,90
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,20
10.	<u>Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,25
11.	<u>Plots</u>	
a)	DIN A 4	10,50
b)	DIN A 3	10,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	10,50
e)	DIN A 0	10,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail, Databox oder Datenträger</u>	
a)	bis 20 Seiten aus Akte digitalisieren	17,60
b)	bis 60 Seiten aus Akte digitalisieren	35,20
c)	bis 100 Seiten aus Akte digitalisieren	52,70
d)	über 100 Seiten aus Akte digitalisieren	79,10
13.	<u>Bereitstellung/Einsichtnahme von Hausakten</u>	
	je Hausnummer	15,50
14.	<u>Übersendung von Akten an Bevollmächtigte</u>	
a)	postalisch, inkl. 5,00 € Versandkostenpauschale (bei umfangreichen Akten die tatsächlichen Versandkosten)	20,50
b)	digitalisierte Bauakten per Databox, je Datei	50,00
15.	<u>Wiederholte Überprüfung von Grundstücken auf Einhaltung satzungsrechtlicher Bestimmungen</u>	
		69,30
16.	<u>Verwaltungskostenerstattung für geleistete Vorarbeiten zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen</u>	
	bei denen es durch das Verhalten des Verhandlungspartners nicht zum Abschluss eines Vertrages kommt 0,5% der Erschließungskosten (=Bürgschaftssumme) mindestens aber	300,00

17.	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen -je Stück-</u>	8,80
18.	<u>Fahrzeugeinsatz Stadtwerke</u>	
a)	Einsatz von Kanalspülwagen je Fahrzeug und pro Stunde (einschl. Personal) Für An- und Abfahrt wird ein halber Stundensatz berechnet	126,00
b)	Einsatz des Kanalkontrollwagen je Fahrzeug und pro Stunde (einschl. Personal) Für An- und Abfahrt wird ein halber Stundensatz berechnet, dies gilt auch für zusätzliche Abnahmen oder Abnahmeversuche, die aus Gründen erforderlich wurden, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat.	95,00
19.	<u>Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes</u> , ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	108,00
20.	<u>Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Amtsräume</u> , ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	124,00
21.	<u>Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung</u>	112,60
22.	<u>Erteilung von Personenstandsurkunden gemäß § 55 PStG</u>	
a)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	15,00
b)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
23.	<u>Sonstiges:</u>	
	Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.	
a)	persönliche Leistungen durch Bedienstete der Stadt	nach tats. Aufwand
b)	sonstige Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterialien)	nach tats. Aufwand

Artikel II Inkrafttreten

Die achte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 außer Kraft.

Bestätigung

Erlass der 8. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der 8. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 16.12.2020 übereinstimmt und bei der Vorbereitung der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Löhne, den 17. Dezember 2020

gezeichnet

Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17. Dezember 2020

gezeichnet

Bernd Poggemöller
Bürgermeister

323

Wahlbekanntmachung

Beschluss des Rates der Stadt Löhne über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Löhne (Gemeinderatswahl) und der Bürgermeisterwahl am 13.09.2020.

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Es wird festgestellt, dass Einsprüche gemäß § 39 (1) des Kommunalwahlgesetzes -KWahlG- nicht erhoben wurden und vom Wahlprüfungsausschuss im Rahmen der Vorprüfung Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Gemeinderats- und der Bürgermeisterwahl nicht vorgebracht wurden. Weiterhin wird festgestellt, dass keiner der im § 40 (1) unter Buchstaben a - c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Wahl zur Vertretung der Stadt Löhne (Gemeinderatswahl) und die Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 werden daher gemäß § 40 (1) Buchstabe d KWahlG für **gültig** erklärt.“

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Nach § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) – SGV. NRW. 1112 – i. V. m. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) – SGV. NRW. 1112 - werden die o. g. Beschlüsse des Rates der Stadt Löhne hiermit bekanntgemacht.

Löhne, den 17. Dezember 2020

Stadt L ö h n e

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Niemeyer

(Niemeyer)

324

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne vom 22.12.2016 vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden

Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,20 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17.12.2020

gez. Poggemöller

Bernd Poggemöller

Bürgermeister

**11. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne
vom 06.02.2009
vom 17.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Abs. 5 wird der Betrag der Verbrauchsgebühr je gelieferten m³ Wasser von 1,69 € durch 1,82 € ersetzt.

Artikel 2

§ 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorhaltegebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Q ₃	= 2,5	(Qn 1,5)	DN 25	5,00 €
Q ₃	= 4	(Qn 2,5)	DN 25	5,00 €
Q ₃	= 10	(Qn 6)	DN 32	6,80 €
Q ₃	= 16	(Qn 10)	DN 50	9,00 €
Q ₃	= 25	(Qn 15)	DN 50	61,00 €
Q ₃	= 63	(Qn 40)	DN 80	73,00 €
Q ₃	= 100	(Qn 60)	DN 100	87,00 €
Q ₃	= 160	(Qn 150)	DN 150	125,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17.12.2020

Gez. Poggemöller

Bernd Poggemöller

Bürgermeister

326

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) in der Stadt Löhne vom 17.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150),

des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),

der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156)

und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung

über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Stadt Löhne beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 22. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

„§ 5 enthält bisher folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die gesamten Betriebs- und Verbrauchskosten von allen Unterkünften sowie die durchschnittliche Zahl an Belegungsplätzen aller Unterkünfte. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt ab 01.01.2020 244,78 € pro Person/Belegungsplatz und Monat.“

In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 244,78 € durch 259,71 € ab 01.01.2021 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bestätigung

Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016 mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2020 übereinstimmt und bei der Vorbereitung der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S 516) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Löhne, 17.12.2020
gez. Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17.12.2020

gez. Poggemöller

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

327

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen zur Darstellung einer Wohnbaufläche westlich der Bündler Straße -L 545- und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ei 21 „Wohn- und Mischgebiet südwestlich der Bündler Straße -L 545- zwischen Bündler Straße 415 (Autohandel) und Bachstraße“ im Parallelverfahren
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

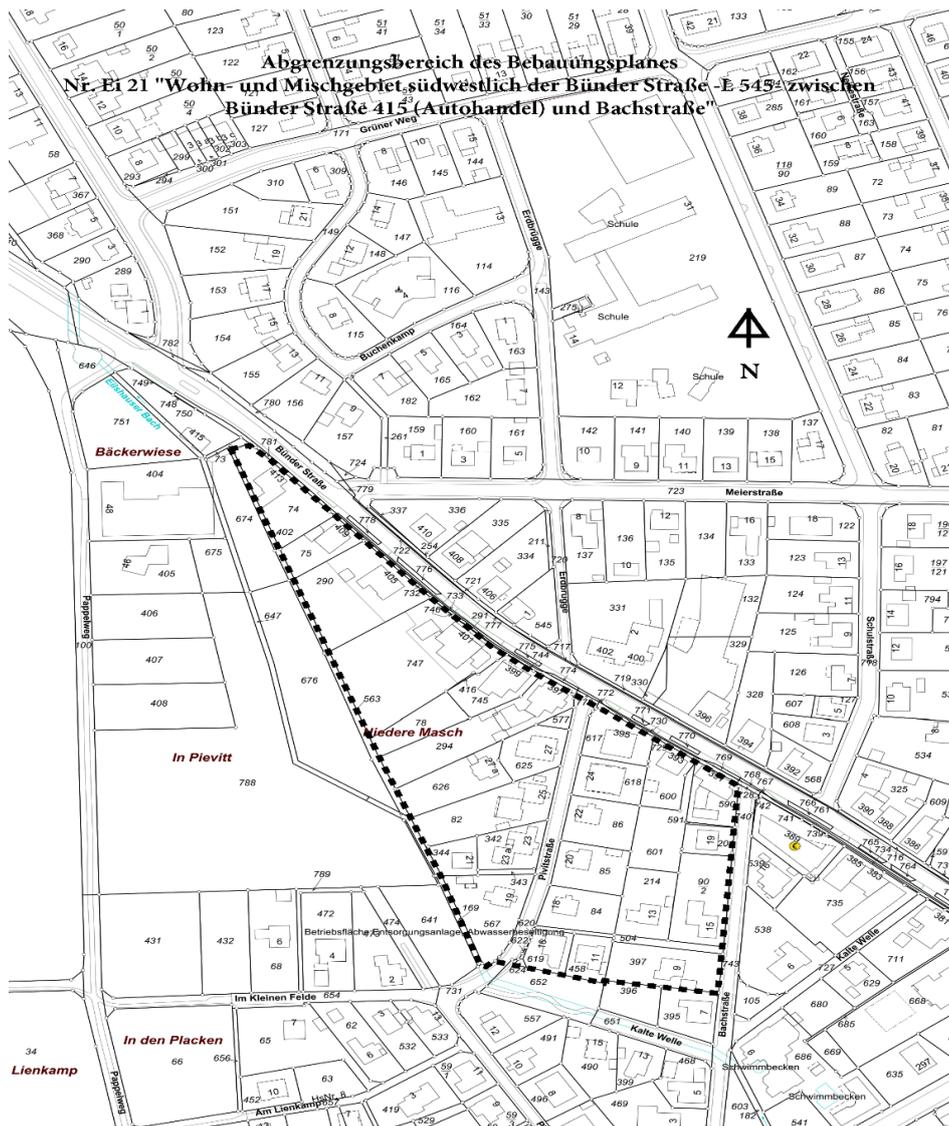
Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 11.09.2017 aufgrund des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) beschlossen, im Rahmen der 28. Änderung die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der Bündler Straße -L 545- von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern und im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. Ei 21 „Wohn- und Mischgebiet südwestlich der Bündler Straße -L 545- zwischen Bündler Straße 415 (Autohandel) und Bachstraße“ aufzustellen.

Der vorstehende Beschluss wurde am 27.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fläche der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. Ei 21 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 24.08.2020 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. Ei 21 „Wohn- und Mischgebiet südwestlich der Bündler Straße -L 545- zwischen Bündler Straße 415 (Autohandel) und Bachstraße“ einschließlich jeweiliger Begründungen erneut als Entwürfe und die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen einschließlich der Begründung,

der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Ei 21 „Wohn- und Mischgebiet südwestlich der Bündler Straße -L 545- zwischen Bündler Straße 415 (Autohandel) und Bachstraße“ einschließlich der Begründung,

der Umweltbericht incl. Anlagen des Büros Kortemeier Brokmann, Herford

die schalltechnische Untersuchung zu den auf das Plangebiet einwirkenden Geräusch-Immissionen des Kfz-Verkehrs der Bündler Straße -L 545- des Büros Akus, Bielefeld vom 21.11.2017,

die bisher eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung

werden nach 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.01.2021 bis 04.02.2021 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 24, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Hiddenhausen unter www.hiddenhausen.de/Ei21 und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> wird hingewiesen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hiddenhausen, den 11.12.2020

Veröffentlicht am: 23.12.2020

gez. Hüffmann

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 13.01.2021 und der 20.01.2021.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.